

Verordnung

vom 26. Mai 2009

über die Kursgebühren des Konservatoriums

Der Staatsrat des Kantons Freiburg

gestützt auf das Gesetz vom 2. Oktober 1991 über die kulturellen Institutionen des Staates (KISG);

gestützt auf die Verordnung vom 7. September 2004 über das Konservatorium;

in Erwägung:

Nach der am 1. September 2008 erfolgten Eingliederung der Berufsklassen ins Konservatorium/Musikhochschule Lausanne sowie dem Entscheid des Grossen Rats, auf den 1. September 2009 einen berufsvorbereitenden Unterricht einzuführen, gilt es, die Kursgebühren entsprechend anzupassen.

Ausserdem ist der Schweizerische Konsumentenpreisindex zwischen Januar 2005 (dem Referenzmonat für die letzte Anpassung der Kursgebühren) und April 2009 von 103,7 auf 108,7 Punkte (Grundlage: Mai 2000) angestiegen; das entspricht einer Zunahme um 4,8 %. Die Kursgebühren müssen daher entsprechend angepasst werden. Ferner ist es angezeigt, die Gebühren der verschiedenen Ausbildungsstufen aufeinander abzustimmen.

Und schliesslich soll auch neuen Angeboten Rechnung getragen werden, so insbesondere den Gruppenkursen, die seit der letzten Anpassung der Kursgebühren im Jahr 2004 eingeführt worden sind.

Auf Antrag der Direktion für Erziehung, Kultur und Sport,

beschliesst:

A. Kursgebühren für den Laienunterricht**Art. 1**

¹ Die Kursgebühr für eine wöchentliche Einzellektion beträgt je Semester:

Einzellektion	30 Minuten Fr.	45 Minuten Fr.	60 Minuten Fr.
Musik			
– Unter-, Mittel- und Sekundarstufe	370.–	560.–	740.–
– Stufe Amateurzertifikat	500.–	750.–	1 000.–

² Die Kursgebühr für eine wöchentliche Gruppenlektion beträgt je Person und Semester:

Gruppenlektion	50 Minuten Fr.	60 Minuten Fr.	90 Minuten Fr.	120 Minuten Fr.
Einführung in die Musik				
– Musikalische Grundschule I und II	200.–	–	–	–
– Musikalische Früherziehung	200.–	–	–	–
– Orff-Pädagogik, Methode Jaques- Dalcroze	200.–	–	–	–
Gehörbildung und Musiklehre				
– 1 und 2	–	105.–	–	–
– 3	–	–	155.–	–
Chorleitung				
– Stufe Amateurzertifikat	–	–	–	450.–

Schauspiel				
– Einführungskurs 1, 2 und 3	–	–	–	370.–
– Stufe Amateurzertifikat 1, 2 und 3	–	–	–	370.–

Gruppenlektion	120 Minuten Fr.	Pauschalgebühr 3 Lektionen Fr.	Pauschalgebühr frei zugänglich Fr.
Tanz			
– Unterstufe	325.–	–	–
– Mittelstufe	–	500.–	800.–
– Sekundarstufe	–	650.–	1 000.–
– Stufe Amateurzertifikat	–	–	1 100.–

³ Die Kursgebühr für eine wöchentliche Gruppenlektion in einem Ensemble oder Atelier beträgt je Person und Semester:

Gruppenlektion	90 Minuten Fr.	Pauschalgebühr Fr.
Ensembles		
– Schülerorchester und Schülerchor	–	50.–
– Jazz-Atelier	225.–	–

B. Kursgebühren für den berufsvorbereitenden Unterricht

Art. 2

Die Kursgebühr für mehrere wöchentliche Einzellektionen und wöchentliche Gruppenlektionen beträgt je Semester:

	Pauschalgebühr Fr.
a) Musik	
– Zertifikatsstufe	1 300.–
b) Schauspiel	
– Zertifikatsstufe	1 200.–

c) Tanz	
– Mittelstufe	1 000.–
– Sekundarstufe	1 300.–
– Zertifikatsstufe	1 500.–

C. Zusatzgebühren

Art. 3

¹ Nach dem vollendeten 18. Altersjahr bezahlen die Schülerinnen und Schüler für eine Einzellektion je Semester eine Zusatzgebühr von:

- 200 Franken für Kurse von 30 Minuten;
- 300 Franken für Kurse von 45 Minuten;
- 400 Franken für Kurse von 60 Minuten.

² Diese Zusatzgebühr beträgt jedoch je Person und Semester höchstens 400 Franken.

Art. 4

¹ Zusätzlich zur Gebühr nach Artikel 2 bezahlen ausserkantonale Schülerinnen und Schüler für Einzellektionen je Semester eine Zusatzgebühr von:

- 100 Franken für einen Kurs von 30 Minuten;
- 150 Franken für einen Kurs von 45 Minuten;
- 200 Franken für einen Kurs von 60 Minuten.

² Diese Zusatzgebühr beträgt jedoch je Person und Semester höchstens 200 Franken.

³ Schülerinnen und Schüler, die regulär an einer Schule des Kantons angemeldet sind, sind von dieser Gebühr befreit.

D. Verweis auf weitere Bestimmungen

Art. 5

Die Bestimmungen über die Kurs- und Prüfungsgebühren (Art. 63–67) der Verordnung vom 7. September 2004 über das Konservatorium sind anwendbar.

E. Schlussbestimmungen

Art. 6

Die Verordnung vom 22. März 2005 über die Kursgebühren des Konservatoriums (SGF 481.4.16) wird aufgehoben.

Art. 7

Diese Verordnung tritt am 1. September 2009 in Kraft.